

Aktenzeichen: 7 AZR 200/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 11. April 1984

- 7 AZR 200/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 19. September 1980

Neunkirchen

- 2 Ca 39/80 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 22. Juli 1981

Saarland

- 1 Sa 136/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Verfassungswidrigkeit des § 124 b GewO

Gesetz:

GewO § 124 b; GG Art. 20 Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e

(siehe aber Urteil vom 11. April 1984

- 7 AZR 199/84 -)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 200/84

1.Sa 136/80 Saarland

Verkündet am
11. April 1984

Im Namen des Volkes!

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. April 1984 durch den Richter Roeper als Vorsitzenden, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Kleeschulte und Deckert für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Saarland vom 22. Juli 1981
- 1 Sa 136/80 - aufgehoben, soweit es das Urteil



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

des Arbeitsgerichts Neunkirchen vom 19. September 1980 - 2 Ca 39/80 - abgeändert und über die Kosten des Rechtsstreits entschieden hat.

Die Berufung des Klägers gegen das bezeichnete Urteil des Arbeitsgerichts Neunkirchen wird insgesamt zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

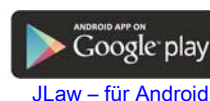
Der Kläger betreibt den Gasthof "Ratskeller" in S , in dem weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind. Die Beklagte war dort als Serviererin beschäftigt. Am 25. August 1979 blieb sie der Arbeit fern und erschien auch in der Folgezeit nicht mehr. Nach der Schlußabrechnung stand ihr noch ein Restlohnanspruch in Höhe von 214,83 DM zu, den der Kläger einbehielt.

Wegen des Vertragsbruchs der Beklagten verlangt der Kläger eine Entschädigung gemäß § 124 b GewO, die er teilweise mit dem Restlohnanspruch verrechnen will. Er ist von der Bezugsgröße des Art. 1 § 18 SGB IV ausgegangen und hat nach unterschiedlichen Berechnungen seiner Forderung zuletzt beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 269,78 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 25. Januar 1980 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, weil § 124 b GewO seit der Aufhebung der §§ 149 ff. RVO nicht mehr anwendbar sei. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 205,17 DM nebst Zinsen stattgegeben. Dagegen wendet sich die Beklagte mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision.

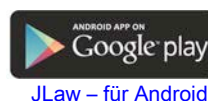
Durch Beschluß vom 16. März 1982 hat der damals zuständige Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts das Verfahren zusammen mit zwei weiteren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbundenen, inzwischen wieder abgetrennten Verfahren ausgesetzt und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber eingeholt, ob § 124 b GewO in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) mit Art. 20 Abs. 3 GG vereinbar sei. Die Gründe des Beschlusses sind in BAG 38, 166 = AP Nr. 2 zu § 124 GewO veröffentlicht. Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschluß vom 14. Juni 1983 - 2 BvL 11/82 - entschieden, die Vorlage sei unzulässig, da § 124 b GewO vorkonstitutionelles Recht sei (EzA § 124 b GewO Nr. 3). Durch Änderung der Geschäftsverteilung des Bundesarbeitsgerichts zum 1. Januar 1983 ist nunmehr der erkennende Senat für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Beklagten ist begründet. Sie führt zur Abweisung der Klage. Auf § 124 b GewO kann die Klageforderung nicht gestützt werden, denn diese Vorschrift ist seit 1. Juli 1977 verfassungswidrig. Für eine andere Anspruchsgrundlage fehlt es am erforderlichen Sachvortrag des Klägers, der insbesondere einen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

konkreten Schaden nicht dargelegt hat.

1. Die Frage der Verfassungswidrigkeit des § 124 b GewO ist vom Bundesarbeitsgericht zu entscheiden. Der im Tatbestand bezeichnete Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juni 1983, der festgestellt hat, diese Vorschrift sei vorkonstitutionelles Recht, bindet den erkennenden Senat.
2. Im Anschluß an den ebenfalls bereits angeführten Beschluß des Dritten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 16. März 1982 ist auch der erkennende Senat der Auffassung, daß § 124 b GewO gegen das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG verstößt. Wie der Dritte Senat überzeugend dargelegt hat, ist § 124 b GewO durch die mit Wirkung ab 1. Juli 1977 erfolgte Streichung der in dieser Vorschrift in Bezug genommenen §§ 149 bis 152 RVO in einer Weise lückenhaft geworden, daß die Gerichte mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr feststellen können, wie diese Lücke zu schließen ist. Es ist deshalb Aufgabe des Gesetzgebers, neu zu bestimmen, wie die an den Nachweis eines Schadens nicht gebundene Forderung aus § 124 b GewO zu berechnen ist. Bis zu einer solchen Bestimmung ist die Vorschrift unanwendbar.
3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Dr. Becker
zugleich für den in Kur
befindlichen Richter
Roeper

Dr. Steckhan

Kleeschulte

Deckert



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

